

KINDERTAGESBETREUUNG IM RHEINLAND

Fachinformationstage

Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung

Änderungen zum 1. August 2020 und deren Umsetzung in der Praxis für die Jugendhilfeplanung

25. Januar 2021

Sandra Rostock, LVR-Landesjugendamt Rheinland

§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

(1) Gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und nicht behinderten Kindern

- ➔ - gängige Praxis schon vor der Gesetzesreform
- häufig Fortführung FinK-Modell
- Modell Zusatzkraft wegen fehlendem Personal mancherorts nicht umsetzbar

§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

(2) Jährliche Fortschreibung der Bedarfsplanung und voraussehbare Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen

➔ jährliche Fortschreibung ist ohnehin erforderlich, perspektivische Entwicklung oftmals als 3-Jahres-Zeitraum

§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

(4) Bedarfsermittlung durch demografische Modellrechnungen,
andere Verfahren und turnusmäßige Befragungen von Eltern

➔ Nutzung elektronischer Anmeldesysteme,
jährliche Abfrage durch Einrichtungen,
teilweise Elternbefragung durch Kommune

§ 27 Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

(2) *Regelmäßiger* Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag soll erfüllt werden; soweit dem nicht organisatorische Möglichkeiten und Kernzeiten entgegen stehen.

➡ Hier scheint es mancherorts, gerade im Hinblick auf die Abholzeiten, mehr Flexibilität zu geben; damit sind Eltern weniger gezwungen 45-Std.-Verträge abzuschließen.

§ 33 Kindpauschalenbudget

(3) Steigerung Anteil ü3-Kinder mit 45-Stunden-Betreuung nicht mehr als 4 Prozentpunkte höher als im Vorjahr.

➔ In einigen Kommunen zeichnet sich eine Stagnation oder gar ein Rückgang bei der Nachfrage nach 45-Std.-Plätzen ab.
Bedarfsrückgang? Coronaeffekt? Weniger Druck durch Träger?

§ 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

(1) Das Land gewährt Jugendämtern pauschalisierte Zuschüsse für die **Flexibilisierung** der Kindertagesbetreuung für:

- Öffnungszeiten **über 47 Stunden**
- Öffnungszeiten in Kita an **Wochenenden/Feiertagen**
- Öffnungszeiten/Betreuungsangebote **vor 7 Uhr und nach 17 Uhr**
- bis zu 15 Öffnungstage bei **Schließung von höchstens 15 Tagen**
- zusätzliche **Betreuungsangebote** bei **unregelmäßigem Bedarf** oder **Notfallangeboten**
- **ergänzende Kindertagespflege.**

§ 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

- ➔ - Interesse bei Trägern relativ gering (u.a. wegen fehlendem Personal)
- nur wenige Einrichtungen (bisher) in den Kommunen
- Bedarf bei Eltern scheint nicht im vermuteten Umfang vorhanden zu sein. Insbesondere Betreuungszeiten von 6/7 Uhr und bis 17/18 Uhr sind gefragt.
- bevorzugte Modelle: Öffnungszeiten über 47 Stunden, Betreuung vor 7 Uhr und nach 17 Uhr, weniger Schließtage

Fachberatung Jugendhilfeplanung im LVR-Landesjugendamt Rheinland

Ansprechperson

Sandra Rostock

0221/809-4018

Sandra.Rostock@lvr.de